Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/821

12. 08. 77

Sachgebiet 7400

Verordnung

der Bundesregierung

Aufhebbare Einundsechzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1, §§ 5, 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und § 10 Abs. 2 bis 4 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz — in der Fassung der Verordnung vom 29. Dezember 1976 (Beilage zum BAnz. Nr. 247 vom 31. Dezember 1976), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27. Juni 1977 (BAnz. Nr. 116 vom 28. Juni 1977, Nr. 118 vom 30. Juni 1977), wird in Teil III (Warenliste) wie folgt geändert:

1. Nach der Anmerkung 65 wird folgende Anmerkung 66 angefügt:

   „66) Die Einfuhr ist genehmigungsbedürftig, wenn Ursprungsland die Republik Südafrika und Südwestafrika ist."

2. Bei den Warennummern 2601 770 und 7302 512 bis 7302 516 wird in Spalte 4 der Anmerkungshinweis „66)" eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am siebten Tage nach der Verkündung in Kraft.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, Goethestraße 56, 5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Begründung

1. Mit der Einundsechzigsten Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste wird die Einfuhr von Chromerz und Ferrochrom aus der Republik Südafrika und Südwestafrika einem Genehmigungserfordernis unterworfen. Die Beschränkung dient der weiteren Durchsetzung der Südrhodesien-Sanktionen der Vereinten Nationen.

Nach der völkerrechtlich verbindlichen Entschließung 253 (1968) des Sicherheitsrates vom 29. Mai 1968 sind die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen verpflichtet, u. a. folgendes zu verhindern:

„Die Einfuhr aller aus Südrhodesien stammenden und von dort nach dem Datum dieser Entschließung ausgeführten Waren und Erzeugnisse in ihr Hoheitsgebiet (gleichviel ob die Waren oder Erzeugnisse für den Verbrauch oder die Weiterverarbeitung in ihrem Hoheitsgebiet bestimmt sind oder nicht und ob sie unter Zollverschluß eingeführt werden oder nicht und ob der Hafen oder sonstige Platz, wo sie eingeführt oder gelagert werden, eine besondere Rechtsstellung hinsichtlich der Einfuhr von Waren genießt oder nicht)."

Die Bundesregierung ist dieser Verpflichtung dadurch nachgekommen, daß sie die gesamte Einfuhr von Waren, deren Einkaufs- oder Ursprungsland Südrhodesien ist, genehmigungsbedürftig gemacht hat (vgl. Teil I Nr. 3 Buchstabe c in Verbindung mit Teil II der Einfuhrliste) und für derartige Einfuhren keine Genehmigungen erteilt. In letzter Zeit haben sich jedoch die Verdachtsmomente vermehrt, daß südrhodesisches Chromerz, roh oder verarbeitet, über Südafrika in dritte Länder gelangt. Das Genehmigungserfordernis für Einfuhren von Chromerz und Ferrochrom aus Südafrika soll eine derartige Umgehung der Südrhodesiensanktionen verhindern helfen. Die Erteilung der Genehmigungen wird davon abhängig gemacht werden, daß die aus Südafrika bezogenen Waren kein südrhodesisches Chrom enthalten. Auf Grund der verschiedenartigen Beschaffenheit südrhodesischer und südafrikanischer Chromerze läßt sich mit Hilfe chemischer Analysen im allgemeinen feststellen, aus welcher der beiden Regionen das gelieferte oder in der Lieferung enthaltene Chrom stammt.

2. Das neue Einfuhrgenehmigungserfordernis beruht auf der Ermächtigung des § 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Außenwirtschaftsgesetzes: Eine möglichst strenge Befolgung der Südrhodesien-Sanktionen erscheint erforderlich, um im südlichen Afrika eine Störung des friedlichen Zusammenlebens der Völker und gegenüber der Gesamtheit der Staaten, die die derzeitige Politik Südrhodesiens verurteilen, eine erhebliche Störung der auswärtigen Interessen der Bundesrepublik Deutschland zu verhüten.

3. Die Bundesregierung folgt mit dieser Erweiterung ihres außenwirtschaftsrechtlichen Instrumentariums zur Durchsetzung der Südrhodesien-Sanktionen dem Beispiel anderer Industrieländer. So haben die USA am 18. März 1977 das amerikanische Einfuhrverbot für südrhodesische Waren auf Chromeinfuhren ausgedehnt (Aufhebung des sogenannten Byrd-Amendments) und gleichzeitig die Einfuhr von Ferrochrom und Stahlerzeugnissen mit einem Chromgehalt von mehr als 3 % in die Vereinigten Staaten einem besonderen Kontrollverfahren unterworfen. Von den amerikanischen Importeuren werden zu diesem Zweck besondere Ursprungsbescheinigungen verlangt. Über die Ausstellung und den Inhalt solcher Bescheinigungen haben in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie zwischen der Gemeinschaft und den USA Besprechungen stattgefunden. Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sind dabei übereingekommen, zusätzliche Kontrollmaßnahmen für die Einfuhr von Chromerz und Ferrochrom mit Ursprung in Südafrika zu ergreifen, um zu verhindern, daß südrhodesisches Chrom auf diesem Weg in den Handel kommt. Andere Länder sind diesem Beispiel gefolgt.

4. Auswirkungen der Verordnung auf Einzelpreise und auf das Preisniveau im allgemeinen sind nicht zu erwarten.

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers — 14 (42) — 651 09 — Ei 47/77 — vom 11. August 1977.
Verkündet am 10. August 1977 im Bundesanzeiger Nr. 147.